

(572)

**Ausschließende Privilegien.**

Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat nachstehende Privilegien ertheilt:

Am 2. November 1863.

1. Dem Anton Schwarz, Mechaniker in Wien, Landstraße, Erdberggasse Nr. 2, auf eine Verbesserung der Exciter-Dampfmaschine, für die Dauer eines Jahres.

Am 4. November 1863.

2. Dem Ludwig Benz, Chemiker zu Ober-Meidling bei Wien, auf die Erfindung einer sogenannten „Patent-Aetz-Lauge“, für die Dauer eines Jahres.

Am 5. November 1863.

3. Dem Alois Sarcfer, Dr. der Rechte, in Wien, Wieden, Paniglgasse Nr. 15, auf eine Verbesserung der Form- oder Pressmaschinen zur Beföhlung von Schuhwerk, für die Dauer eines Jahres.

4. Dem John Lightfoot, Chemiker zu Accington in England, über Einschreiten seines Bevollmächtigten Cornelius Kasper in Wien, Mariahilf Nr. 18, auf eine Verbesserung im Schwarzfärben der Gewebe und Garne, für die Dauer von drei Jahren.

Am 6. November 1863.

5. Dem Friedrich Oskar Schimmel, Fabrikbesitzer zu Chemnitz in Sachsen, über Einschreiten seines Bevollmächtigten Karl A. Speker, Civil-Ingenieur in Wien, Stadt, Salvagnihof, auf eine Verbesserung der Rehring am Fortbewegungsmechanismus beim Deckelpapier-Apparate der Baumwollkämpele, für die Dauer von vier Jahren. Diese Verbesserung ist im Königreiche Sachsen seit 8. Dezember 1862 auf fünf Jahre privilegiert.

6. Dem Waldemar Stroubinsky in St. Petersburg, über Einschreiten seines Bevollmächtigten Friedrich Nödlger in Wien, Wieden, Hauptstraße Nr. 51, auf die Erfindung einer Vorrichtung an den Telegraphen, um auf einem einzigen Leitungsdrahte zwei Depeschen befördern zu können, für die Dauer eines Jahres.

7. Den Siemens und Halske, Telegraphenfabrikanten in Wien, Landstraße, Apollergasse Nr. 14, auf eine Verbesserung der Konstruktion der Blockensignal-Apparate, für die Dauer eines Jahres.

8. Dem Johann Serbinsky, Architekten in Wien, Wieden, Materhofgasse Nr. 14, auf die Erfindung einer Schlammpresse für Rübenzuckerfabriken und Raffinerien, für die Dauer von zwei Jahren.

9. Dem S. Zubasz, Handelsmann in Graz, auf die Erfindung einradiger, ganz aus Eisen konstruierter Schiebtraben, für die Dauer von drei Jahren.

10. Dem Paul Le Provost, Civil-Ingenieur in Paris, über Einschreiten seines Bevollmächtigten A. Martin in Wien, Wieden, Karlsplatz Nr. 2, auf eine Verbesserung im Bane der Eisenbahnenwaggons und anderer Fuhrwerke, für die Dauer eines Jahres.

11. Dem Leopold Goldschmid, Handelsmann in Lundenburg in Mähren, auf die Erfindung eines Mittels, wodurch Malz-Kaffee schnell mit Wasser neßbar, und schneller und vollständiger als bisher extrahierbar werde, für die Dauer eines Jahres.

12. Dem Ch. Richard, genannt J. Reynold in Paris, über Einschreiten seines Bevollmächtigten A. Martin in Wien, Wieden, Karlsplatz Nr. 2, auf die Erfindung eines eigenthümlichen Apparates für Tabakraucher zum Abschneiden und Anzünden der Zigarren, für die Dauer eines Jahres.

13. Dem Peter Ponci, Apotheker in Venedig, auf die Erfindung von Räucherkerzen, „Piroconosobi“ genannt, zur Vertreibung der Mücken für die Dauer von drei Jahren.

14. Dem Michael Frotschmeier, Kriolinenteis- und Blechrohrerzeuger zu Ottafing bei Wien, auf eine Verbesserung in der Erzeugung des Blechrohres, für die Dauer eines Jahres.

15. Dem David Remy, Ingenieur und Holzwaarenfabrikdirektor in Pest, auf die Erfindung einer Zapfen-, Schlitz- und Fügmaschine für Parquetten und andere Holzarbeiten, für die Dauer eines Jahres.

16. Dem Gottlieb Schmelles, Buchbindermeister in Prag, auf eine Verbesserung in der Erzeugung von Schreibtheften, für die Dauer eines Jahres.

17. Dem Jakob Zimmermann, Tischlermeister zu Aussig in Böhmen, auf eine Verbesserung der Handdrechmaschine durch eine eigenthümliche Konstruktion der Spindelschraube, für die Dauer eines Jahres.

18. Dem Michael Matscheko, Chemiker in Wien, Wieden, Favoritenstraße Nr. 20, auf die Erfindung eines eigenthümlichen Verfahrens, aus festen und flüssigen Erdbäsen eine zur Kerzenerzeugung geeignete Masse darzustellen, für die Dauer eines Jahres.

19. Dem Karl Albert Mayrhofer, Alfergrund, Außdorferstraße Nr. 2, und dem Wenzel Masner, Stadt, Kumpfgasse Nr. 7 in Wien, auf die Erfindung eines elektro-magnetischen Abstimmungs-Apparates, für die Dauer von drei Jahren.

20. Dem Leopold Engländer, Bürger und Gastwirth in Wien, auf die Erfindung von Schutzmarken zur Biermaß-Kontrolle, für die Dauer eines Jahres.

Die Privilegiumsbeschreibungen befinden sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung und jene zu Nr. 5, 9, 10, 12, 15, 16 und 20, deren Geheimhaltung nicht angefordert wurde, können dort eingesehen werden.

(174—3)

Nr. 4951.

**Kundmachung**

der Kais. Kön. Landesbehörde für Krain vom 10. Mai 1864, betreffend die Militärentlassung gegen Vererlag für jene Soldaten, welche bis zum Schlusse der Hauptstellung im Jahre 1863 assentirt wurden.

Das k. k. Kriegsministerium hat im Einvernehmen mit dem k. k. Staatsministerium die k. k. Landes-General-Kommanden ermächtigt, Gesuche um die Militärentlassung gegen Vererlag der Befreiungstaxe jenen Soldaten, welche bis zum Schlusse der Hauptstellung im Jahre 1863 assentirt wurden, im Einvernehmen mit den politischen Landesstellen jetzt schon in dem Falle zu bewilligen, wenn rücksichtswürdige Gründe für die Bewilligung sprechen.

Dies wird in Folge des Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 3. Mai 1864, Nr. 8503 im Nachhänge zu den Erlassen der Landesbehörde für Krain vom 30. April 1862, Nr. 5282 (Verordnungsblatt, 1862, VI. Stück, Nr. 9) und vom 27. April 1863, Nr. 4829 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1863, VI. Stück Nr. 7) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

**Johann Freiherr v. Schloisnigg,**

k. k. Statthalter.

(179—1)

Nr. 4701.

**Kundmachung.**

Ein krainisches Stipendium für Hörer der niederen Chirurgie an der k. k. Universität in Graz im jährlichen Betrage von 126 fl. öst. W. ist in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um dieses Stipendium haben bis Ende Mai d. J. ihre Gesuche, worin nebst Alter, Armuth und überstandener Kuhpocken-Impfung, der bisherige Fortgang in den medizinisch-chirurgischen Studien und die Kenntniß der krainischen oder slovenischen Sprache nachgewiesen werden muß, durch das Dekanat der medizinischen Fakultät der k. k. Grazer Universität an die hiesige Landesregierung zu leiten.

Von der k. k. Landesregierung für Krain. Laibach am 14. Mai 1864.

(176—3)

Nr. 926.

**Konkurs-Kundmachung.**

Bei dem k. k. steierm.-kärnt.-krain. Oberlandesgerichte in Graz ist eine erledigte systemisirte Accessistenstelle mit dem Gehalte jährl. 367 fl. 50 kr. und dem Rechte zur Borrückung in die höhere Gehaltsstufe von 420 fl. zu besetzen.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege

bis zum 8. Juni l. J.

bei dem gefertigten Präsidium einzubringen.

k. k. Oberlandesgerichts-Präsidium Graz am 12. Mai 1864.

(178—3)

Nr. 1003 pr.

**Konkurs-Kundmachung.**

Bei dem Landesgerichte in Graz ist die systemisirte Stelle eines Oberlandesgerichts-Rathes mit dem jährl. Gehalte von 2625 fl. öst. W. zu besetzen.

Bewerber um diesen Posten haben ihre Gesuche

bis letzten Mai l. J.

bei dem gefertigten Präsidium einzubringen.

k. k. Oberlandesgerichts-Präsidium in Graz am 14. Mai 1864.

(172—3)

Nr. 244.

**Konkurs-Ausschreibung.**

Zur Besetzung der bei der k. k. Staatsanwaltschaft in Graz in Erledigung gekommenen Staatsanwalts-Substituten-Stelle mit dem Range eines Rathsekretärs des Gerichtshofes erster Instanz, dem Jahresgehalte von 945 fl., oder im Falle der graduellen Borrückung von 840 fl. öst. W. und dem Borrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe, wird der Konkurs ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege

bis 10. Juni l. J.

bei der k. k. Oberstaatsanwaltschaft in Graz zu überreichen, und zugleich den Grad einer allfälligen Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit einem Beamten der Gerichte oder Staatsanwaltschaften im Sprengel des Grazer k. k. Oberlandesgerichtes anzugeben.

k. k. Oberstaatsanwaltschaft.

Graz, am 12. Mai 1864.

(169—3)

Nr. 1995.

**Dienst-Konkurs.**

Der Dienst eines k. k. Försters bei dem Forstamte Sachsenburg in Oberkärnten ist zu verleihen.

Mit diesem, in der XI. Diätenklasse stehenden Dienstposten sind folgende Genüsse verbunden: Ein jährlicher Gehalt von 367 fl. 50 kr., eine jährliche Remuneration als Gehaltsaufbesserung im Betrage von 157 fl. 50 kr., ein jährlicher Holzrelutionsbetrag von 27 fl. 30 kr., ein Diäten- und Reispauschale von jährlichen 157 fl. 50, das 10prozentige Quartiergeld von jährl. 52 fl. 50 kr., endlich ein Kanzleipauschale von 10 fl.

Die Erfordernisse für diesen Dienst sind: Theoretische und praktische Ausbildung im Forstfache, insbesondere die mit gutem Erfolge abgelegte Staatsprüfung für den Forstverwaltungsdienst, Kenntnisse und Erfahrung im Holzlieferungswesen, im Konzept- und Rechnungsfache, so wie im Jagdbetriebe.

Kompetenten haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche

binnen vier Wochen

im Wege ihrer vorgesetzten Behörden hieher einzureichen, und in selben sich über jede obiger Erfordernisse, so wie über Alter, Familienstand, Studien und bisherige Dienstleistung durch Urkunden auszuweisen, und die Erklärung beizufügen, ob und in wie ferne sie mit Beamten der Direktion verwandt oder verschwägert seien.

Von der k. k. Berg- und Forst-Direktion.

Graz am 10. Mai 1864.

(177—3)

Nr. 76.

**Einladung**

zur General-Versammlung der Mitglieder des krain. Museal-Vereines.

In Ausführung des vom hohen krain. Landtage gefaßten Beschlusses, daß vom Museal-Curatorium nach §. 10 der Museal-Statuten eine General-Versammlung des Museal-Vereines zum Zwecke der Revision und zeitgemäßen Reform der Vereinsstatuten einberufen werde, wurde das gefertigte Curatorium vom hohen Landesauschuße aufgefordert, eine General-Versammlung des Museal-Vereines zu obigem Zwecke einzuberufen und das Ergebnis derselben, so wie den Entwurf der neuen Statuten mitzutheilen.

Die Herren Vereinsmitglieder werden demnach eingeladen, sich zu diesem Behufe

Montag am 30. Mai,

Vormittags 11 Uhr, im Landhause ersten Stock einzufinden zu wollen.

Laibach am 17. Mai 1864.

Vom Museal-Curatorium.

## Rundmachung

der k. k. Steuer-Landes-Kommission Laibach, betreffend die Ueberreichung der Hausbeschreibungen und Hauszinsbekenntnisse für die Zeit seit Georgi 1864 bis hin 1865.

Zum Zwecke der Umlegung der Hauszinssteuer für das nächstfolgende Verwaltungsjahr 1865 sind die vorgeschriebenen Hausbeschreibungen und Zinsbekenntnisse für die Zeit von Georgi 1864 bis Georgi 1865 auf die bis nun üblich gewesene Art bei der gefertigten k. k. Steuer-Landes-Kommission innerhalb der unten festgesetzten Termine während den vor- und nachmittägigen Amtsstunden einzureichen.

Die Herren Hauseigenthümer, Pächter, Administratoren und Sequester von Gebäuden, sowie deren Bevollmächtigte hier in der Stadt und den Vorstädten Laibach's werden somit zur rechtzeitigen und genauen Vollziehung der in dieser Angelegenheit bestehenden Gesetze und Vorschriften angewiesen und aufgefordert, sich bei Abfassung der Hausbeschreibungen, dann der Hauszinsbekenntnisse genau nach der in voller Wirksamkeit bestehenden Belehrung vom 26. Juni 1820 zu benehmen, wobei zugleich bemerkt wird, daß auch alle Hütten, Buden, Kramläden, deren Benützung oder Vermietung dem Eigenthümer nicht bloß zeitweise zusteht, und bezüglich welcher diesem auch das Eigenthum der Grundfläche, auf der sie errichtet sind, zukommt, sowie alle zu einem Hause gehörigen vermieteten Hofräume, Objekte der Hauszinssteuer bilden.

Die einzubringenden Hauszinsbekenntnisse, sowie die denselben beizuschließenden Hausbeschreibungen, sind vor ihrer Ueberreichung noch einer sorgfältigen Prüfung vorzüglich in der Richtung zu unterziehen:

1. Ob in denselben alle Hausbestandtheile richtig angenommen wurden; die Hausbestandtheile sind mit ihren, ihrer Lage nach von zu unterst angefangen fortlaufenden Zahlen, wie die Belehrung vom 26. Juni 1820 anordnet, in den Bekenntnissen genau übereinstimmend mit den Beschreibungen aufzuführen.

Die bei einem oder dem andern Hause gegen das verflossene Jahr eingetretenen Aenderungen müssen jedesmal in der Hausbeschreibung, und zwar in der Rubrik „Anmerkung“ nachgewiesen werden, und es dürfen bei jenen Häusern, welche sich ganz oder zum Theile im Genuße von Baufreijahren befanden, die steuerfreien Bestandtheile durchaus keine andere Zahlenbezeichnung erhalten, als jene, welche sie durch die Baufreijahresbewilligung erhielten.

Das Dekret, mittelst welchem eine noch gültige zeitliche Zinssteuerbefreiung bewilligt wurde, ist jedesmal in der Kolonne „Anmerkung“ aufzuführen.

2. Ob genau diejenigen Zinsbeträge, welche mit Berücksichtigung der etwa eingetretenen Zinssteigerungen oder Zinsermäßigungen für jedes der 4 Quartale des Jahres 1864 bedungen wurden, und welche den Maßstab zur Bemessung der Hauszinssteuer für das Steuer-Verwaltungsjahr 1865 zu bilden haben, sowohl nach ihren vierteljährigen Theilbeträgen, als in ihren ganzjährigen Summen aufgenommen wurden.

Hiebei wird mit Beziehung auf den §. 15 der erwähnten Belehrung erinnert, daß nebst den verabredeten baaren Miethzinsbeträgen auch alle aus Anlaß der Mieth sonst noch bedungenen Leistungen im Gelde, an Arbeit und Naturalien, an Steuer- und Reparatursbeiträgen u. dgl. in Anschlag zu bringen und einzubekennen sind, daß die von den Hauseigenthümern selbst benützten oder an Anverwandte, Hausverwalter, Hausmeister, sonstige Angehörige oder Dienstleute überlassenen Wohnungen desselben oder der nachbarlichen Häuser in billiges Ebenmaß zu setzen, also mit jenen Zinsbeträgen einzubekennen sind, welche für dieselben von fremden Parteien, abgesehen von allen Nebenrückichten, erzielt werden könnten, beziehungsweise früher wirklich erzielt wurden, um sonst einzutretenden amtlichen Ausmittelun-

gen des Zinswerthes derselben zu begegnen; endlich, daß von Seite der Hausbesitzer oder deren Bevollmächtigten nach der Bestimmung des §. 30 der Belehrung der gestattete 15prozentige Abschlag weder von den Zinsungen der in eigener Benützung stehenden, noch von jenen der vermieteten Wohnungen stillschweigend veranlaßt werden darf, weil die Sache der Zinshebungsbehörde zu bleiben hat.

3. Ob die eingestellten Zinsbeträge, wie solches die §§. 21, 22, 23 der Belehrung vorzeichnen, je nach Bestand und Dauer der Mieth bezüglich ihrer Richtigkeit von sämtlichen Wohnparteien eigenhändig bestätigt oder bei, des Schreibens unkundigen Miethparteien durch einen Namensschreiber als Zeugen unterfertigt seien, wobei die Miethparteien zugleich aufmerksam gemacht werden, daß im Falle der Bestätigung einer unrichtigen Zinsangabe auch sie einer verhältnismäßigen Bestrafung unterliegen.

Zu diesem Punkte werden die Herren Hauseigenthümer mit Hinweisung auf das kaiserliche Patent vom 19. September 1857, womit die österreichische Währung als der alleinige gesetzliche Münz- und Rechnungsfuß angeordnet wurde, weiters aufmerksam gemacht, daß in den Zinsbekenntnissen die Miethzins in österr. Währung einzustellen kommen.

4. Ob auch richtig alle unbewohnten und unbenützt stehenden Hausbestandtheile nach Vorschrift der §§. 25 und 26 der Belehrung mit den angemessenen Zinswerthsbeträgen angelegt seien, weil für den Fall der Fortdauer, des Unbenützteins derselben über gehörige besondere Anzeigen der Anspruch auf verhältnismäßige Abschreibung der vorgeschriebenen, beziehungsweise Rückersatz der bereits eingezahlten Zinssteuergebühr erwächst.

Das unterbliebene Einbekenntnis eines aus der Vermietung von Hausbestandtheilen bezogenen Zinses, ist auch dann eine als Zinsverheimlichung strafbare Unrichtigkeit, wenn diese vermieteten Hausbestandtheile für sich allein, oder mit anderen vereint, als in der eigenen Benützung des Hauseigenthümers angegeben, und als solche ohne Ansaß eines Zinswerthes gelassen werden.

Auch müssen zu Folge des hohen Gubernial-Intimates vom 24. Juli 1840, Z. 18051 in die Hauszinsbekenntnisse die Feuerlösch-Resquisten-Depositorien und die Fleischbänke einbezogen werden, weil für die genannten Ubika-

tionen, wenn sie gleich keinen reellen Zinsbetrag abwerfen, doch im Wege der Parification ein angemessenes Zinsbeträgniß ermittelt werden kann.

Am Schlusse jedes Zinsbekenntnisses ist die Klausel, wie solche der §. 27 der Belehrung vom 26. Juni 1820 vorzeichnet, beizusetzen, und das Bekenntnis eigenhändig von dem Hauseigenthümer oder dessen bevollmächtigten Stellvertreter, bei Curanden durch den Curator, zu unterfertigen.

Sind mehrere Personen Eigenthümer eines Hauses, so muß das Bekenntnis von allen eigenhändig unterfertigt werden und ist demselben kein Kollektiv-Name beizusetzen.

Jene Individuen, welche zur Verfassung, Unterfertigung und Ueberreichung der Zinsbekenntnisse von Seite der dazu Verpflichteten beauftragt oder ermächtigt werden, haben eine auf diesen Act lautende Spezial-Vollmacht dem Bekenntnisse beizulegen, doch wird ausdrücklich bemerkt, daß im Falle einer in demselben entdeckten Unrichtigkeit, oder eines Gebrechens nur die Vollmachtgeber, d. i. die Hausbesitzer selbst, oder die nach den §§. 27 und 28 der Belehrung vom 26. Juni 1820 zur Fassionseinbringung Verpflichteten, dem Steuerfonde verantwortlich und haftend bleiben.

Die Namensfertiger der des Schreibens nicht kundigen Parteien, denen die in der Fassion ausgesetzten Zinsbeträge genau angegeben werden müssen, bleiben für das beizusetzende Kreuzzeichen verantwortlich und es wird hier nur noch beigefügt, daß zur Namensfertigung Niemand aus der Familie oder aus der Dienerschaft des Hauseigenthümers verwendet werden darf.

Bei Schreibensunkundigen Hauseigenthümern muß das beigesezte eigenhändige Kreuzzeichen außer dem Namensfertiger auch noch ein zweiter Schreibenskundiger Zeuge bestätigen.

Für jedes mit einer besondern Conscriptionszahl oder zugleich mit mehreren derlei Zahlen bezeichnete Haus, so wie für jedes andere für sich bestehende Hauszinssteuer-Object ist ein abgesondertes Zinsbekenntnis zu überreichen, und es sind nicht die Zinsbekenntnisse von mehreren, einem Eigenthümer gehörigen Häusern mit einander zu verbinden.

Zur Ueberreichung der eben besprochenen Hausbeschreibungen und Hauszinsbekenntnisse sind nachstehende Termine festgesetzt worden, u. z.:

### a) Der innern Stadt:

Der 6. Juni 1864 für die Häuser Konf. - Nr. 1 bis inclusive 100  
 „ 7. „ „ „ „ „ 101 „ „ 200  
 „ 8. „ „ „ „ „ „ 201 „ „ litt. F.

### b) Der Vorstadt St. Peter:

Der 9. Juni 1864 für die Häuser Konf. - Nr. 1 bis inclusive litt. J.

### c) Der Kapuziner-Vorstadt:

Der 10. Juni 1864 für die Häuser Konf. - Nr. 1 bis inclusive litt. D.

### d) Der Gradischa-Vorstadt:

Der 11. Juni 1864 für die Häuser Konf. - Nr. 1 bis inclusive litt. A.

### e) Der Polana-Vorstadt:

Der 13. Juni 1864 für die Häuser Konf. - Nr. 1 bis inclusive litt. E.

### f) Der Karlstädter-Vorstadt:

Der 14. Juni 1864 für die Häuser Konf. - Nr. 1 bis inclusive litt. C.

### g) Der Vorstadt Hühnerdorf:

Der 15. Juni 1864 für die Häuser Konf. - Nr. 1 bis inclusive litt. C.

### h) Der Krakau-Vorstadt:

Der 16. Juni 1864 für die Häuser Konf. - Nr. 1 bis inclusive litt. C.

### i) Der Lirna-Vorstadt:

Der 17. Juni 1864 für die Häuser Konf. - Nr. 1 bis inclusive litt. D.

### k) Der Karolinen-Grund:

Der 18. Juni 1864 für die Häuser Konf. - Nr. 1 bis inclusive 49.

Einfache Erklärung, daß sich der Stand der Miethzins seit dem vorigen Jahre nicht geändert habe, werden nicht angenommen.

Wer die angegebenen Fristen zur Ueberreichung der Hausbeschreibungen und der Zinsbekenntnisse nicht zuhält, verfällt in die, mit §. 20 der Belehrung für die Hauseigenthümer vorgeschriebene Behandlung.

Die besprochenen Zinsbekenntnisse sollten in der Regel von den Hauseigenthümern

persönlich überreicht werden, jedoch will man davon gegen dem abgehen, daß die resp. Herren Hausbesitzer zur Ueberreichung derselben nur solche Individuen verwenden werden, welche zur Behebung allfälliger Anstände eine entsprechende Aufklärung zu geben oder eine Belehrung aufzufassen im Stande sind.

**k. k. Steuer-Landes-Kommission**  
 Laibach am 11. Mai 1864.